

Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Krummhörn (Kurbeitragsatzung)

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 12. Dezember 2007, geändert am 07. Dezember 2010, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Krummhörn ist für ihre Ortschaft Greetsiel als Erholungsort staatlich anerkannt. Sie erhebt im gesamten Gemeindegebiet zur Deckung des Aufwandes
 1. für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr in den staatlich anerkanntem Gemeindeteil dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen) und
 2. für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Fremdenverkehrsbeiträge oder auf anderer Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

- (2) Die Erhebung der Kurbeiträge erfolgt in den nachstehenden Kurbeitragszonen:
Zone I: Greetsiel, Hauen, Pilsum, Uiterstewehr
Zone II: übriges Gemeindegebiet

- (3) Bei der Ermittlung des Kurbeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwands in Höhe von 10 v. H. außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Beitrages zu verwenden.

- (4) Der um den Vorteil der Gemeinde nach Absatz 2 geminderte Aufwand nach Absatz 1 soll zu 40 v. H. durch den Kurbeitrag, zu höchstens 35 v. H. durch den Fremdenverkehrsbeitrag und zu 25 v. H. durch Gebühren und sonstige Entgelte gedeckt werden.

- (5) Die Touristik-Gesellschaft mbH Krummhörn-Greetsiel wird beauftragt, den Kurbeitrag einzuziehen und gemäß § 1 Abs. 1 zweckentsprechend zu verwenden.

§ 2 Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich im Gemeindegebiet (Erhebungsgebiet) aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird. Nicht beitragspflichtig ist, wer sich in der Gemeinde nur zur Berufsausübung einschließlich Ausbildung aufhält.

§ 3 Befreiungen

(1) Vom Kurbeitrag sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. jede fünfte und weitere Person einer Familie,
3. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
4. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die nach einem amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sofern sie nicht selbst die Fremdenverkehrseinrichtungen in Anspruch nehmen,
6. bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen,
7. Wehrdienstleistende/Grundwehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung und Zivildienstleistende im Erhebungsgebiet,
8. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit 100 v. H. beträgt,
9. Tagesgäste, soweit sie nichtkontrollierte Einrichtungen des Fremdenverkehrs benutzen oder kontrollierte Veranstaltungen zum Zwecke des Fremdenverkehrs besuchen,
10. Teilnehmer an von der Touristik-Gesellschaft mbH Krummhörn-Greetsiel anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen sind beitragsfrei, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms eine Inanspruchnahmemöglichkeit der Fremdenverkehrseinrichtung nicht besteht.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 4 Beitragshöhe

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthalts bemessen. Er beträgt:

1. In der Zeit vom 15. März bis zum 31. Oktober jeden Jahres pro Tag:

	Zone I	Zone II
a) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1,50 €	0,90 €
b) für Personen nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	0,50 €	0,50 €

2. In der übrigen Zeit pro Tag:

	Zone I	Zone II
a) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres	0,75 €	0,45 €
b) für Personen nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	0,25 €	0,25 €

(2) Bei einer Familie werden höchstens vier Personen der Berechnung des Kurbeitrages zugrunde gelegt. Als Personen einer Familie im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen.

(3) Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrags nach Absatz 1 einen Jahreskurbeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 30 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet. Zweitwohnungsinhaber, Dauerbenutzer von Campingplätzen und ihre Familienangehörigen (§ 4 Abs. 2) sind verpflichtet, den Jahreskurbeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie bis zum 15.02. des folgenden Jahres nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.

(4) Der Jahreskurbeitrag beträgt:

	Zone I	Zone II
1. für die in Absatz (1) Nr. 1a genannten Personen	45,00 €	27,00 €
2. für die in Absatz (1) Nr. 1b genannten Personen	15,00 €	15,00 €

Jahreskurkarten werden nur von der Gemeinde Krummhörn ausgestellt.

§ 5 Teilbefreiungen

(1) Die von Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsopferversorge sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen werden auf Antrag nur zu 50 v. H. des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 4 herangezogen, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 7 Tage beträgt.

(2) Personen in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen zahlen 80 v. H. des maßgeblichen Beitrages nach § 4 je Übernachtung.

(3) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 100 v. H., aber mindestens 80 v. H. beträgt, werden nur zu 50 v. H. des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 4 herangezogen, § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Teilnehmer an von der Touristik-Gesellschaft mbH Krummhörn-Greetsiel anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen sind beitragsfrei, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms eine Inanspruchnahmemöglichkeit

der Fremdenverkehrseinrichtungen nicht besteht. Sonst werden sie zu 50 v. H. des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 4 herangezogen.

- (5) Es können Ehrenkurkarten ausgegeben werden. Sie werden auf den Namen des Kurgastes ausgestellt und sind nicht übertragbar.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Kurbeitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht und –schuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 7 Beitragserhebung

- (1) Der Kurbeitrag ist innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft vom Kurbeitragspflichtigen an den Wohnungsgeber oder vergleichbaren Personen zu zahlen. Kurbeitragspflichtige haben die für die Kurbeitragserhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgeschriebenen Vordruck (Meldeverzeichnis/Kurbeitragsabrechnung) zu erteilen.
- (2) Als Zahlungsnachweis wird vom Wohnungsgeber oder vergleichbaren Personen eine Kurkarte ausgegeben, die Namen, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag des Kurbeitragspflichtigen und die Abrechnung über die Höhe des Kurbeitrages enthält.
- (3) Zweitwohnungsinhaber haben für sich und ihre Familienangehörigen den Kurbeitrag am ersten Werktag nach Ankunft im Erhebungsgebiet bei der Touristik-Gesellschaft mbH Krummhörn-Greetsiel, Zur Hauener Hooge 15, 26736 Krummhörn-Greetsiel zu zahlen. Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte oder Jahreskurkarte ausgegeben.
- (4) Die Kurkarte/Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte/Jahreskurkarte ersatzlos eingezogen.
- (5) Für verlorengegangene Kurkarten/Jahreskurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden.
- (6) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde an den Kurbeitragspflichtigen oder den Wohnungsgeber oder vergleichbare Personen halten.

- (7) Der Jahreskurbeitrag wird durch einen gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz, einen Wohnwagen-/Wohnmobilparkplatz oder Bootsliegeplatz betreibt, ist verpflichtet, die bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft der Touristik-Gesellschaft mbH Krummhörn-Greetsiel, Zur Hauener Hooge 15, 26736 Krummhörn-Greetsiel, durch Abgabe der Durchschrift der Kurbeitragsabrechnung (Meldeverzeichnis) zu melden. Dieser Verpflichtung kann auch durch die Übersendung des Meldescheines per Telefax nachgekommen werden.
- (2) Jeder Wohnungsgeber oder jede vergleichbare Person nach Absatz 1 ist verpflichtet, ein von der Touristik-Gesellschaft mbH, Krummhörn-Greetsiel, kostenlos zur Verfügung zu stellendes Meldeverzeichnis (Kurbeitragsblock) mit den vorgeschriebenen Angaben nach § 7 Abs. 1 Satz 3 zu führen.
Das Meldeverzeichnis (Kurbeitragsblock) ist Beauftragten der Gemeinde Krummhörn auf Verlangen vorzulegen und die zur Prüfung der Kurbeitragsabrechnung erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.
- (3) Diese Satzung ist in den zur Beherbergung überlassenen Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen oder auszuhängen. Dies gilt sinngemäß auch für Inhaber von Wohnwagen-/Wohnmobilparkplätzen und den Yachtclub.
- (4) Die Meldeverpflichtung und Kurbeitragsablieferung nach Abs. 1 gilt auch für Wohnungseigentümer selbst, die ihren Hauptwohnsitz nicht in dem anerkannten Fremdenverkehrsgebiet haben (Zweitwohnungsinhaber).
- (5) Die Pflichten nach Abs. 1 und 2 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen auch, soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne in dem anerkannten Fremdenverkehrsgebiet (§ 1 Abs. 1) eine Unterkunft im Sinne des Absatzes 1 zu haben.
- (6) Die in Abs. 1 und 2 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (7) Der Kurbeitrag ist, soweit er nicht nach § 7 (2) direkt gezahlt wurde, innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung an die Touristik-Gesellschaft mbH Krummhörn-Greetsiel zu zahlen.

§ 9

Rückzahlung von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet.

Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zulässig. Hierzu zählen der Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, dessen Anschrift, sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern aus der Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner- und Grundbuchverwaltung übermitteln lassen, was auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG (Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft im Erhebungsgebiet den Kurbeitrag zahlt,
 - b) § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht die für die Feststellung der Kurbeitragserhebung erforderlichen Auskünfte erteilt,
 - c) § 7 Abs. 1 Satz 3 nicht innerhalb von 24 Stunden dem Kurbeitragspflichtigen eine Kurkarte ausstellt,
 - d) § 7 Abs. 2 Satz 1 nicht am ersten Werktag nach Ankunft im Erhebungsgebiet den Kurbeitrag zahlt,
 - e) § 8 Abs. 1 die bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht spätestens am dritten Werktag nach deren Ankunft der Touristik-Gesellschaft mbH Krummhörn-Greetsiel durch Abgabe der Durchschrift der Kurbeitragsabrechnung meldet,
 - f) § 8 Abs. 2 Satz 1 kein Meldeverzeichnis führt,
 - g) § 8 Abs. 2 Satz 2 nicht
 - a) auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Krummhörn das Meldeverzeichnis (Kurbeitragsblock) vorlegt und
 - b) die zur Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen Auskünfte erteilt,
 - h) § 8 Abs. 3 die Satzung nicht an gut sichtbarer Stelle auslegt oder aushängt,

- i) § 8 Abs. 4 seiner Meldepflicht und Kurbeitragsablieferung nicht nachkommt,
- j) § 8 Abs. 5 als Inhaber eines Sanatoriums, einer Kuranstalt oder ähnlichen Einrichtung seinen Verpflichtungen nach § 8 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,
- k) § 8 Abs. 6 als Reiseunternehmer seinen Pflichten nach § 8 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,
- l) § 8 Abs. 7 die Kurbeiträge nicht innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung an die Touristik-Gesellschaft mbH Krummhörn-Greetsiel zahlt.

Die Ordnungswidrigkeit kann durch die Gemeinde Krummhörn mit einer Geldbuße bis zu EUR 10.000,00 geahndet werden.

- (2) Die Verpflichteten nach § 8 haften bei Verletzung ihrer Pflichten für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Bezahlung des Kurbeitrages.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Krummhörn